



Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Anpassung der Mietzinsmaxima

Die grösste Errungenschaft der EL-Reform ist die Erhöhung der Mietzinsmaxima. Neben einer allgemeinen Erhöhung trägt die neue Regelung den schweizweit unterschiedlichen Mietzinsniveaus Rechnung.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Anpassung der Mietzinsmaxima

Der Bundesrat hat Ende Januar 2020 entschieden, dass die beschlossenen Gesetzesänderungen zur Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL-Reform) 2021 in Kraft treten werden. Gleichzeitig hat er die Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz verabschiedet ([Mitteilung des Bundesrats](#)). Die wichtigsten [Auswirkungen der EL-Reform auf die Sozialberatung](#) wurden bereits im Newsbeitrag vom 20. Mai 2019 thematisiert.

Die EL-Reform sieht vor, dass die Mietzinsmaxima erhöht werden. Neben einer allgemeinen Erhöhung werden neu die unterschiedlichen Mietzinsniveaus in der Schweiz berücksichtigt. In der ursprünglichen Fassung des revidierten Ergänzungsleistungsgesetzes wären Mehrpersonenhaushalte jedoch deutlich schlechter gefahren als nach bisherigem Recht. Analog zur Sozialhilfe war bei mehreren in einer Wohnung lebenden Personen vorgesehen, dass das Mietzinsmaximum zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen sei. Insbesondere für Erwachsene mit Behinderungen, die mit ihren Eltern oder in Wohngemeinschaften (WG) wohnen, hätte diese Neuregelung zu einer deutlichen Reduktion der Ergänzungsleistungen geführt. Dieser unerwünschte Effekt wurde Ende Dezember 2019 vom Bundesparlament korrigiert.

Die Ermittlung der Mietkosten, die bei Wohngemeinschaften in der EL-Berechnung höchstens berücksichtigt werden können, erfolgt ab Januar 2021 in zwei Schritten.

1. Mietzinsmaximum für den gesamten Haushalt bestimmen

Das Mietzinsmaximum richtet sich nach der Haushaltsgrösse und der Region:

- Der Wohnort wird gemäss einer Verordnung des Bundesrats einer von drei Regionen zugeordnet.
- Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse sind alle Personen zu berücksichtigen, unabhängig von ihrem Alter (also auch Säuglinge), ihrem Zivilstand und davon, ob sie in der gemeinsamen Berechnung enthalten sind.

Haushalt	Region 1	Region 2	Region 3	Bisher
1 Person	1'370	1'325	1'210	1'100
2 Personen	1'620	1'575	1'460	1'250
3 Personen	1'800	1'725	1'610	1'250
4+ Personen	1'960	1'875	1'740	1'250

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Anpassung der Mietzinsmaxima

2. Mietzinsmaximum pro Person bestimmen

Wohnen mehrere Personen in einer Wohnung, so ist für die Berechnung der EL der Bruttomietzins zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Es wird der effektive Mietzinsanteil als Ausgabe berücksichtigt, maximal aber derjenige einer Person in einem Zweipersonenhaushalt. Der maximale Mietzinsanteil pro Person in einer Wohngemeinschaft ist unabhängig von der Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt.

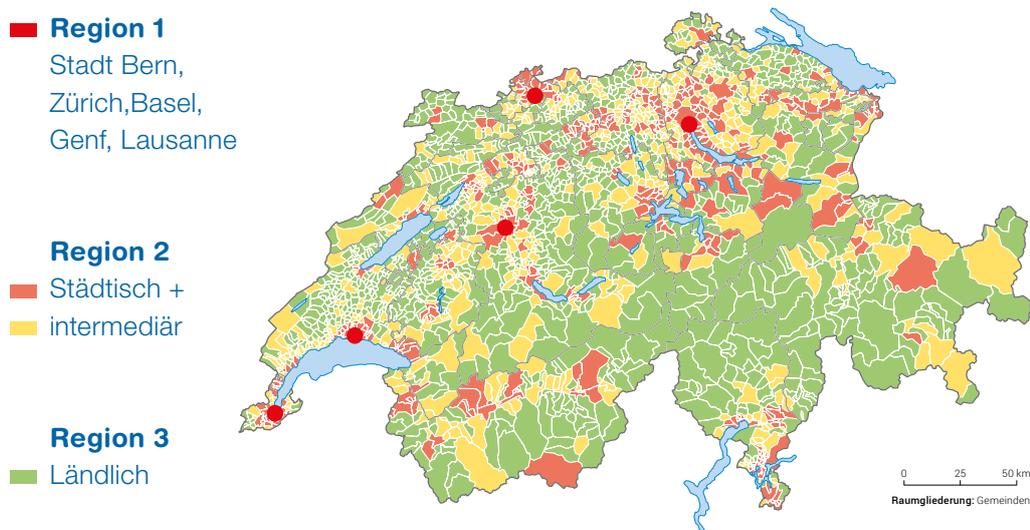
Haushalt	Region 1		Region 2		Region 3		Bisher
	Max.	p.P.	Max.	p.P.	Max.	p.P.	
2 Personen	1'620	810	1'575	788	1'460	730	1'100
3 Personen	1'800	810	1'725	788	1'610	730	1'100
4+ Personen	1'960	810	1'875	788	1'740	730	1'100

Daraus ergibt sich bei Wohngemeinschaften eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Regelung. So kann etwa eine Alters-WG mit fünf Personen in der Region 1 mit den Ergänzungsleistungen neu nur noch eine Wohnungsmiete von CHF 4'050.– (5 x CHF 810.–) finanzieren, heute wäre es eine Wohnungsmiete von CHF 5'500.– (5 x CHF 1'100.–). Vom Bundesrat noch nicht geregelt ist die Frage, wie der Mietzins bei Wohngemeinschaften aufzuteilen ist, bei denen für einige der Personen ein gemeinsamer EL-Anspruch berechnet wird (etwa wenn ein Ehepaar EL bezieht und mit seinen erwachsenen Kindern ohne EL zusammenwohnt).

Die Region 1 umfasst die fünf Grosszentren Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne. Die Einteilung der übrigen Gemeinden in die Regionen 2 und 3 basiert auf der [Stadt/Land-Typologie 2012](#) des Bundesamts für Statistik. Der Region 2 werden die Gemeinden der Kategorien «städtisch» und «intermediär» zugeteilt, der Region 3 die Gemeinden der Kategorie «ländlich».

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Anpassung der Mietzinsmaxima

Stadt/Land-Typologie mit drei Kategorien



Quelle: BFS – Raumgliederungen der Schweiz

Auswirkungen auf die wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Wohnkosten gehören in der Sozialhilfe genau wie bei den Ergänzungsleistungen zur materiellen Grundsicherung. Sie sind im sozialhilferechtlichen Unterstützungsbudget entsprechend zu berücksichtigen. Auch von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Wegen der regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus empfiehlt die SKOS, pro Haushaltgrösse regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen festzulegen. Dabei soll eine fachlich begründete Berechnungsmethode zum Zug kommen, die sich auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebots stützt. Die Mietkosten sind bis zu dieser definierten Obergrenze zu übernehmen (SKOS-Richtlinien Kap. B.1 und B.3).

Rechtlich sind diese Mietzinsrichtlinien jedoch lediglich als Dienstanleitung zu qualifizieren und haben für die Hilfesuchenden – anders als bei den Ergänzungsleistungen – keine direkte Wirkung. Während die Durchführungsstellen der Ergänzungsleistungen einen zu hohen Mietzins nicht sanktionieren, können die Sozialhilfeorgane die Sozialhilfebeziehenden mittels Auflagen verpflichten, eine günstigere Wohnung zu suchen. Weigern sie sich,

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Anpassung der Mietzinsmaxima

dies zu tun, obwohl es ihnen zuzumuten wäre, oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dürfen die anrechenbaren Wohnkosten auf den maximal vorgesehen Betrag der Mietzinsrichtlinien reduziert werden. Die Erhöhung der Mietzinsmaxima bei den Ergänzungsleistungen bedeutet nicht, dass Sozialhilfebeziehende einen direkten Anspruch auf einen höheren zu berücksichtigenden Mietzins haben. Sie sollten die Sozialbehörden jedoch dazu veranlassen zu überprüfen, ob ihre Mietzinsrichtlinien den aktuellen Gegebenheiten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebots entsprechen.



Der Autor

Uwe Koch
Dozent

ZHAW Soziale Arbeit, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe
E-Mail: uwe.koch@zhaw.ch

➤ Kurs Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Reform der Ergänzungsleistungen und ihre Auswirkungen auf die Sozialberatung werden anhand von Fallbeispielen praxisnah dargestellt (WBK).

➤ Kurs Aktuelles aus dem Sozialversicherungsrecht

Weitere rechtliche Neuerungen aus dem Bereich der Sozialversicherungen vermittelt der Weiterbildungskurs (WBK).

➤ CAS Sozialhilfe – Recht, Verfahren und Methoden

Anspruchsabklärungen und Beratung sind Aufgabe der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Der gemeinsam mit der Praxis konzipierte CAS gewährt einen Überblick über das Sozialhilferecht und massgebliche weitere Rechtsgebiete.

➤ CAS Sozialversicherungsrecht

Materielle Ressourcen zu erschliessen, gehört für viele Fachpersonen der Sozialen Arbeit zur Kernaufgabe. Der CAS gibt einen umfassenden Überblick über das geltende Sozialversicherungsrecht.